CoronaVO

Wesentliche Änderungen zum 19. Oktober 2020

von: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

- Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. (§ 3 Absatz 1 Nr. 11 und 12 sowie Absatz 2 Nr. 9 und 10)
- Ansammlungen werden auf 10 Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3)
- Das private Zusammentreffen von Personen wird auf maximal 10 Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2)
- Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2)

Ausführungen zu aktuellen Fragen

Von https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/

Feiern und privaten Veranstaltungen

Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen kommt es zum 19. Oktober wieder zu stärkeren Einschränkungen bei Treffen, Versammlungen und Feiern im öffentlichen sowie im privaten Raum. Ab dem 19. Oktober dürfen hier nur noch zehn Personen zusammenkommen.

Können Familienfeiern und ähnliches stattfinden?

Zum 19. Oktober sind auf Grund der stark steigenden Infektionszahlen nur noch private Feiern und Feste nur noch mit bis zu zehn Personen erlaubt. Mehr als zehn Personen dürfen nur teilnehmen, wenn alle Personen aus maximal zwei Haushalten kommen. Ein Hygienekonzept ist dann nicht mehr erforderlich.

Die Vorgaben gelten für alle privaten Veranstaltungen. **Es gibt keine Unterscheidung zwischen privaten Räumen und anmietbaren Räumen.** Beschäftigte des Veranstaltungsortes und sonstige Mitwirkende wie etwa DJ oder Fotograf zählen nicht zu den Teilnehmenden.

Eine private Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer privaten Veranstalterin oder eines privaten Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Wichtig ist auch daran zu denken, dass die für den Ansteckungsschutz wichtige Abstandsregelung eingehalten werden kann.

Was unterscheidet eine Veranstaltung von einer Ansammlung?

Eine Veranstaltung im Sinne der Corona-Verordnung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Hier gelten besondere Auflagen die in § 10 der Corona-Verordnung erläutert sind. Dazu zählen die Hygieneanforderung aus § 4, die Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzepts gemäß § 5 (entfällt bei privaten Veranstaltungen, wie Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc., die von einer Privatperson organisiert und durchgeführt werden), die Datenerhebung gemäß § 6, das in § 7 beschriebene Zutritts- und Teilnahmeverbot und die Arbeitsschutzanforderungen aus § 8.

Unter einer Ansammlung gemäß § 9 der Corona-Verordnung ist das bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck, zu verstehen. Sie darf bis zu zehn Personen umfassen; für eng verwandte Personen oder Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, gilt diese zahlenmäßige Beschränkung nicht. Für Ansammlung gelten keine weiteren Auflagen wie etwa die Hygieneanforderungen des § 4 der Corona-Verordnung.

Aber auch hier gilt: Nicht alles, was geht, muss auch zum Äußersten ausgereizt werden.

Wo können diese Veranstaltungen stattfinden?

Sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Wichtig ist, dass es sich wirklich um Veranstaltungen handelt. Nicht jedes Zusammentreffen im öffentlichen oder privaten Raum kann als Veranstaltung deklariert werden.

Eine private Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer privaten Veranstalterin oder eines privaten Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Also beispielsweise, wenn man als Privatperson eine Gruppe von Freunden zu einem bestimmten Ereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt einlädt.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum gelten natürlich die üblichen Anmeldeund Genehmigungsauflagen. Wenn Sie also auf einem Grillplatz der Gemeinde feiern möchten, müssen Sie mit der Gemeinde die über die Corona-Verordnung hinausgeltenden Rahmenbedingungen und die Genehmigung der Veranstaltung klären.

Weitere Antworten auf Fragen finden Sie auf der o.g. Internetseite

Maskenpflicht

Seit dem 27. April gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht.

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen.
- im öffentlichen Fernverkehr.
- in Läden und Einkaufszentren.
- Auf allen Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden.
- In Schulen ab der 5. Klasse, sowohl im Unterricht als auch auf den Verkehrswegen.
- In Freizeitparks und Vergnügungsstätten in Warteschlangen und geschlossenen Räumen.
- In der Gastronomie, wenn sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden.
- In Fußgängerbereichen wie Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen.

eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Außerdem muss seit dem 14. September auch an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. Die Maskenpflicht an Schulen gilt nicht innerhalb der Unterrichtsräume, in zugehörigen Sportanlagen bzw. Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme. Seit dem 30. September ist das Tragen einer Maske für Gäste in Restaurants, Bars, Gaststätten etc. verpflichtend, wenn sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden. Ebenfalls zum 30. September gilt die Maskenpflicht in Freizeitparks und Vergnügungsstätten wie Spielhallen oder Wettbüros in Warteschlangen und geschlossenen Räumen.

Zum 19. Oktober wird aufgrund der <u>stark gestiegenen Infektionszahlen</u> die Maskenpflicht ausgeweitet. Dann gilt die Maskenpflicht auch in Fußgängerbereichen wie Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen und generell in den für den Publikumsverkehr zugänglichen öffentlichen Einrichtungen. Die Maskenpflicht gilt ab Klasse 5 nun auch während des Unterrichts.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.